

Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 54.165/VR

vom 22. Oktober 2013

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ,zur Zustimmung zu dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits, unterzeichnet in Ulan-Bator am 30. April 2013‘

Am 18. September 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Zustimmung zu dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits, unterzeichnet in Ulan-Bator am 30. April 2013‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 22. Oktober 2013 untersucht. Die Kammern setzten sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT, Martine BAGUET, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, und Wim GEURTS und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Die Berichte wurden von Wanda VOGEL, Erster Auditor, und Dries VAN EECKHOUTTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 22. Oktober 2013 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

TRAGWEITE DES DEKRETENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretentwurf zielt darauf ab, dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits, unterzeichnet in Ulan-Bator am 30. April 2013, zuzustimmen. In diesem Rahmenabkommen wird die Zusammenarbeit auf politischen, wirtschaftlichen und sektoriellen Ebene geregelt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

3.1. In Artikel 56 des Rahmenabkommens wird übereingekommen, einen Gemischten Ausschuss einzusetzen, der sich aus Vertretern beider Vertragsparteien auf angemessen hoher Ebene zusammensetzt. Gemäß Artikel 56 Absatz 2 des Rahmenabkommens sind der Gemischte Ausschuss und der durch Artikel 28 eingesetzte Unterausschuss befugt, „zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen“ Beschlüsse zu fassen. „Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach Abschluss ihrer internen Verfahren zur Festlegung ihres Standpunkts einvernehmlich gefasst. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.“

3.2. Diesbezüglich muss an die Notwendigkeit erinnert werden, auch in Belgien die erforderlichen Verfahren zur Regelung der belgischen Standpunktbestimmung und Vertretung in dem o.a. Gemischten Ausschuss und durch mit Artikel 28 eingesetzten Unterausschuss unter Beachtung der belgischen zuständigkeitsverteilenden Regeln vorzusehen.

Gemäß Artikel 92*bis* § 4*bis* Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ müssen die Vertretung und die Standpunktbestimmung im Namen Belgiens im Wege eines Zusammenarbeitsabkommens geregelt werden.

Die heutigen Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994¹ bieten keine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Vertretung und diese Standpunktbestimmung, da sie

¹ Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‘bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union’ und Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen, und dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ‘bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union’.

sich nur auf die Vertretung im Rat der Europäischen Union beziehen. Die betreffenden Zusammenarbeitsabkommen können nicht ohne weiteres entsprechend angewandt werden, da der Gemischte Ausschuss zwar förmlich ein Exponent der Außenbeziehungen der Europäischen Union ist, aber materiell auch ausdrücklich für Angelegenheiten zuständig ist, die in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fallen² und die gemäß der belgischen Zuständigkeitsverteilung ferner auch in die (exklusive) Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen fallen.

Solange ein Zusammenarbeitsabkommen keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür vorsieht, ist eine Konzertierung zwischen den betreffenden Regierungen über die Vertretung und die Standpunktbestimmung im Namen Belgiens in dem gemischten Ausschuss und dem Unterausschuss gemäß Artikel 92*bis* § 4*bis* Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erforderlich.

4. Die Vertragsparteien des Rahmenabkommens verpflichten sich dazu, in verschiedenen Bereichen zusammenzuarbeiten, wobei die Vereinbarung, weitere Schritte zur Ratifizierung und zur Umsetzung von multilateralen Verträgen über die betreffende Angelegenheit zu unternehmen, oft den Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit bildet. Obwohl Belgien bereits für verschiedene im Rahmenabkommen erwähnte Angelegenheiten Vertragspartei der multilateralen (Grund)Verträge ist, ist dies nicht immer der Fall. So ist Belgien noch keine Vertragspartei der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression, verabschiedet in Kampala am 11. Juni 2010, noch der Änderungen des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, verabschiedet in Kampala am 10. Juni 2010, obwohl in Artikel 5 Absatz 2 des Rahmenabkommens vorgesehen wird, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, die erforderlichen Schritte zur Ratifizierung der damit zusammenhängenden Übereinkünfte des Römischen Statuts zu unternehmen. Eine ähnliche Feststellung gilt für die im Rahmenabkommen erwähnte Verpflichtung, mittels der Ratifizierung und Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (Artikel 35 Absatz 1) und der einschlägigen multilateralen Umweltübereinkünfte (Artikel 47 Absatz 2) zusammenzuarbeiten.³ Indem Belgien Vertragspartei des vorliegenden Rahmenabkommens wird, verpflichtet es sich deshalb, weitere Schritte zur Ratifizierung dieser multilateralen Verträge zu unternehmen.

² Siehe Artikel 62 des Rahmenabkommens.

³ So ist Belgien beispielsweise keine Vertragspartei der folgenden multilateralen Menschenrechts- und Umweltabkommen: das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verabschiedet in New York am 10. Dezember 2008; die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, verabschiedet in New York am 18. Dezember 1990; das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren, verabschiedet in New York am 19. Dezember 2011 und unterzeichnet in Genf am 28. Februar 2012; das Protokoll „über die Haftung und Entschädigung für Schäden aus der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“ geschlossen in Basel am 10. Dezember 1999; das Übereinkommen „über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Flussgebiete, geschlossen zu New York am 21. Mai 1997.

5. Das Rahmenabkommen wurde für das Königreich Belgien mit Erwähnung folgender Formel unterzeichnet:

„Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.“

Diese Formulierungen müssen dahingehend verstanden werden, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt beziehen, da diese Kommission Artikel 138 der Verfassung zufolge Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausübt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch besser gewesen, sie in der zitierten Formel ausdrücklich zu erwähnen.⁴⁻⁵

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

⁴ Dafür ist eine Revision von dem Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‘bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen’ (insbesondere von Artikel 8 Absatz 3 und dem Kommentar dazu) und von den aufgrund dessen von der interministeriellen Konferenz Außenpolitik am 17. Juni 1994 festgelegten Unterzeichnungsformeln erforderlich.

⁵ Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ihrerseits muss nicht ausdrücklich erwähnt werden, da sie auf internationaler Ebene nur beschränkte Befugnisse hat und insbesondere nicht zuständig ist, Verträge zu schließen (siehe Artikel 135 der Verfassung, Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ‘über die Brüsseler Institutionen’ und Artikel 16 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‘zur Reform der Institutionen’).